

Deklaration für die Glasversicherung

1. Allgemein gilt:

Abweichend von § 7.1 AGIB 2008 werden ersatzpflichtige Schäden grundsätzlich in natura durch Lieferung und Einsetzen von Gegenständen gleicher Art und Güte reguliert. Den Reparaturauftrag erteilt der Versicherer.

Versichert sind Schäden durch Zerschlagen, unabhängig von der Schadenursache.

Von den nachfolgenden Beschreibungen gilt für Ihren Vertrag nur die im Versicherungsvorschlag/Versicherungsschein genannte Versicherungsform.

2. Versicherungsformen

a) Pauschalglas für Wohnungen (für Wohnungen und Einfamilienhäuser)

Versichert sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen gegen Bruchschäden.

Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten sowie Kosten für Gerüste, Kräne und Beseitigung von Hindernissen sind auf Erstes Risiko bis jeweils 250 EUR je Schadenfall versichert. Nicht versichert sind: Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbauelemente, Wand- und Fassadenverkleidungen, Kunststoffe, Beleuchtungskörper.

b) Pauschalglas Form A und Form B (für Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser)

Mitversichert sind Kosten für Gerüstaufbau und Beseitigung von Hindernissen bis 250 EUR je ersatzpflichtiges Schadenereignis.

In der Glas-Pauschalversicherung **Form A** sind Außen- und Innenscheiben und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes versichert.

In der Glas-Pauschalversicherung **Form B** sind Außen- und Innenscheiben und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes versichert, jedoch nur, soweit sie zu Räumen und Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. Treppenhäuser, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräume, Windfänge usw.).

Nicht versichert sind bei Form A und B, soweit nichts anderes vereinbart: Künstlerisch bearbeitete Verglasungen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbauelemente, Wand- und Fassadenverkleidungen, Kunststoffe, Verglasungen von Ladengeschäften und Gaststätten und dazu gehörigen gewerblichen Räumen.

c) Ladenaußenverglasungen

Versichert sind die Außenverglasungen am bezeichneten Versicherungsort.

Auf Erstes Risiko bis jeweils 250 EUR je Schadenfall sind versichert:

- Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen,

- Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien
- Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen

d) Glasversicherung für Wohnungen und Einfamilienhäuser als Ergänzung zur Hausrat-Versicherung

Bezugnehmend auf und in Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008) gilt folgendes:

1. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses.

Als versicherte Sachen gelten:

- a) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude oder Nebengebäuden auf dem Versicherungsgrundstück fest verbunden sind (z.B. Scheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren (nicht Photovoltaikanlagen oder Solarmodule);
- b) Scheiben, Platten oder Spiegel der Wohnungseinrichtung aus Glas oder transparentem Kunststoff (z.B. Scheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Duschkabinen, Scheiben als Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten;
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen; die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 600 EUR begrenzt.
- d) Aquarien oder Terrarien aus Glas;
- e) Glasbausteine oder Profilbaugläser;
- f) Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff;
- g) Glaskeramik-Kochfelder einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann;

2. Nicht versicherte Sachen

2.1. Nicht versicherte Sachen gem. § 3 Nr. 3 AGIB 2008:

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

2.2. Über die in § 3 Nr. 3 AGIB 2008 genannten Sachen hinausgehend sind nicht mitversichert:

- a) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum);
- b) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Fall eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z.B. Glasmöbel);
- c) Solarmodule;
- d) Gebäude überwiegend aus Glas, Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen;
- e) Displays von Tablets und Smartphones;
- f) Laden- und Schaufensterscheiben.

3. Versicherte Kosten

3.1. Versicherte Kosten gem. § 4 Nr. 1 AGIB 2008:

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

3.2. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 AGIB 2008 sind infolge eines versicherten Glasbruchschadens auch folgende notwendige Kosten versichert:

- a) Kran- und Gerüstkosten bis 2.000 EUR;
- b) Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen bis 2.000 EUR;
- c) Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen bis 2.000 EUR;
- d) Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern bis 2.000 EUR.

3. Bei einer WEG als Versicherungsnehmer gilt:

- Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

- Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

- Für die Glasversicherung bei Teileigentum gelten vorerwähnte Ausführungen entsprechend.